

Anhang 1 Punkt 7

Klimatisierung und Kühlung

Mit 14 % förderungsfähige Investitionen

- a. Adsorptions- und Absorptionskältemaschinen mit Antriebsenergie aus erneuerbaren Energieträgern oder aus industrieller Abwärme bzw. Fernwärme
- b. Kälteanlagen zur Bereitstellung von Prozesskälte
- c. Free Cooling Systeme: Wärmetauscher, primärseitige Einbindung, Kältespeicher, Kältequelle (z.B. Erdsonden)

Nicht mit 14% förderungsfähige Investitionen

- a. Kompressionskälteanlagen zur Klimatisierung
- b. Split-Klimageräte
- c. Steckerfertige Kühl- und Gefriergeräte
- d. Für den Betrieb von Kompressionskälteanlagen notwendige Rückkühler mit Free Cooling Funktion
- e. Kälteverteilung im Gebäude (Rohrleitung, Kühldecken, Lüftungsgeräte)
- f. Optimierung von Bestandsanlagen mit $GWP^1 \geq 2.500$
- g. Neuanlagen mit Direktverdampfer-Systemen in Einzelhandel und Gastronomie
- h. Neuanschaffung oder Erweiterung von Prozesskälteanlagen mit $GWP \geq 150$
- i. Adsorptions- und Absorptionskältemaschinen mit Antriebsenergie aus fossilen Quellen
- j. Anlagen, die im Rahmen des Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetzes (BGBl. I Nr. 113/2008 idgF.) förderungsfähig sind

Weitere Voraussetzungen:

Anlagen zur Bereitstellung von Prozesskälte in Abhängigkeit des eingesetzten Kältemittels:

1. Einsatz von alternativen/natürlichen Kältemitteln sowie Kältemitteln mit einem GWP weniger als 150 in der (Neu-) Anschaffung und Optimierung
2. Einsatz von Kältemitteln mit einem GWP weniger als 750 im Austausch bzw. Optimierung, wobei die Stromeinsparung gegenüber der Bestandsanlage mindestens 15 % und die Grädigkeit mindestens 8 K (Verdampfer- und Kondensatorauslegung) betragen muss

Beim Austausch bzw. der Optimierung von Prozesskälteanlagen unter Verwendung von Kältemitteln mit einem $GWP \geq 150$ und < 750 gelten folgende Effizienzkriterien:

1. Stromeinsparung von mindestens 15 % gegenüber der Bestandsanlage
2. Verdampfer- und Kondensatorauslegung: Grädigkeit $\Delta T \leq 8$ K

Abrechnungsunterlagen

1. **Bescheide** für den Bau und Betrieb der Anlage

¹ (Global Warming Potential: Wert aus Europäischer F-Gas-Verordnung Nr. 517/2014 bzw. EN 378/2015 bzw. aus dem IPCC Beurteilungsbericht V).

-
2. Technisches Datenblatt/Produktdatenblatt bzw. Bestätigung des Anlagenplaners über die technischen Voraussetzungen der Anlage.

Anhang 1 Punkt 1

Wärmepumpen $\geq 100 \text{ kW}_{\text{th}}$ thermische Leistung

Mit 14% förderungsfähige Kosten

1. Elektrisch betriebene Wärmepumpen
2. Wärmequellenanlage (Erdwärmekollektor, Grundwasserbrunnen, Tiefenbohrung)
3. Pufferspeicher
4. Primärseitige hydraulische Installation
5. Anlagenregelung

Nicht mit 14% förderungsfähige Anlagen(teile)

1. Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper etc.)
2. Sanitäreinrichtungen
3. Wärmepumpen, die zur Kältebereitstellung ausgelegt werden
4. Gasbetriebene Wärmepumpen
5. Split-Klimageräte

Weitere Voraussetzungen:

1. Wärmepumpen sind nur in Gebieten förderungsfähig, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine hocheffiziente Fernwärmeversorgung besteht. Ausnahmen sind möglich, wenn der Fernwärmebetreiber bestätigt, dass ein Anschluss für das betreffende Objekt nicht möglich ist.

Nah-/Fernwärme gilt als hocheffizient, wenn mindestens 80 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 20 % eingesetzt werden.

2. Das eingesetzte Kältemittel muss ein GWP von weniger als 2.000 (Bestimmung nach 5.IPCC Sachstandsbericht, die auf dem technischen Datenblatt des Produkts ersichtlich ist) aufweisen.
3. Die Jahresarbeitszahl (JAZ) der Wärmepumpenanlage muss mindestens 3,8 betragen. Berechnung JAZ: [abgegebene Wärme der Wärmepumpe] / [eingesetzter Strom für Wärmepumpenkompressor(en) und Wärmequelle (Pumpen, Lüfter, ...)]. Die Bestätigung erfolgt vom Anlagenplaner
4. Die Wärmepumpe muss überwiegend zur Wärmebereitstellung ausgelegt sein.

Welche Unterlagen sind bei der Abrechnung erforderlich?

- a) Berechnung der Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe durch einen Planer, Zivilingenieur oder ein technisches Büro
- b) Produktdatenblatt der Wärmepumpe des Herstellers

Anhang 1 Punkt 1

Wärmepumpen < 100 kW_{th}

Mit 14% förderungsfähige Investitionen

- a) Elektrisch betriebene Wärmepumpen
- b) Wärmequellenanlage (Erdwärmekollektor, Grundwasserbrunnen, Tiefenbohrung)
- c) Pufferspeicher
- d) Anlagenregelung

Nicht mit 14% förderungsfähige Investitionen

- e) Sanitäreinrichtungen
- f) Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper, Einzelraumregelungen etc.)
- g) Wärmepumpen, die nur zur Kälteerzeugung eingesetzt werden (Siehe Punkt 7 Klimatisierung und Kühlung)
- h) gasbetriebene Wärmepumpen.

Weitere Voraussetzungen:

1. Einhaltung der EHPA-Gütesiegelkriterien Abschnitt 2.1 „Technical Conditions“ der EHPA regulations for granting the international quality label for electrically driven heat pumps in der Version 1.7 vom 07.06.2018. Eine Liste der jedenfalls förderungsfähigen Wärmepumpen finden sie auf www.umweltfoerderung.at/rausausoel-waermeerzeugung .
2. Das eingesetzte Kältemittel darf ein GWP von 2.000 (nach 5. IPCC Sachstandbericht, die auf dem technischen Datenblatt des Produkts ersichtlich ist) nicht überschreiten.
3. Max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) von 40°C
4. Wärmepumpen sind nur in Gebieten förderungsfähig, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine hocheffiziente Fernwärmeversorgung besteht. Ausnahmen sind möglich, wenn der Fernwärmebetreiber bestätigt, dass ein Anschluss für das betreffende Objekt nicht möglich ist.

Nah-/Fernwärme gilt als hocheffizient, wenn mindestens 80 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 20 % eingesetzt werden.

5. Die Wärmepumpe muss überwiegend zur Wärmebereitstellung ausgelegt sein.